

Amtliche Mitteilung

09.11.2022

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Masterstudiengänge
Informationstechnik und
Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die
Masterstudiengänge
Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 4. November 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Master-Studiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 41 vom 12.05.2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 2022 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 61 vom 14.09.2022), wird wie folgt geändert wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.“

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung,

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informationstechnik und Informationstechnik Teilzeitstudium der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 19.10.2022 sowie des Rektorats vom 02.11.2022.

Dortmund, den 4. November 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick